

Informationen zur Vorhabenauswahl

Diese Informationen gelten für die Förderung von Maßnahmen von Inkubatoren (ego.-INKUBATOR) und zeigen die Kriterien und Anforderungen der Vorhabenauswahl auf:

Förderprogramm	Förderung von Inkubatoren an den Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt (ego.-Programme) Förderbereich ego.-INKUBATOR
Fonds	Europäischen Fonds für regionale Entwicklung
Finanzplanebene	11.08.0.
Spezifisches Ziel	Ziel ist es eine dauerhafte Kultur der Selbstständigkeit und des unternehmerischen Denkens an den Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt zu etablieren, die zielgerichtet das Potenzial an Geschäftsideen und Gründerpersönlichkeiten an Hochschulen fördern und eine deutliche Steigerung der Anzahl innovativer Unternehmensgründungen erreichen. Die Hochschulen sollen in Schwerpunktbereichen mit Gründungspotenzial darin unterstützt werden, das Interesse für akademische Unternehmensgründungen zu erhöhen, innovativen Geschäftsideen ein gründungsbezogenes Umfeld zu bieten und die Weiterverfolgung innovativer Gründungsideen zu unterstützen.
Fördergegenstand	Das Land Sachsen-Anhalt unterstützt die Hochschulen bei der Errichtung von Inkubatoren (z. B. mit gründungsbezogener Ausstattung für Gründerräume, Werkstätten, Labore, kleinere Pilot- /Versuchsanlagen, technischer Service) und der ergänzenden Einrichtung von bereits bestehenden Inkubatoren. Die Zielgruppe soll befähigt werden, schon frühzeitig (Vorgründungsphase) innovative Geschäftsideen in einem praxisnahen Umfeld zu entwickeln und zu erproben. Mittel- bzw. langfristig soll die Zahl und Qualität der innovativen, technologieorientierten und wissensbasierten Unternehmensgründungen aus Hochschulen erhöht werden. In die Inkubatoren sollen Angebote für gründungsinteressierte Studenten und wissenschaftliche Mitarbeiter einer Hochschule in den Bereichen Motivation, Qualifikation und Betreuung integriert werden. Ein besonderer Schwerpunkt ist auf die Erprobung neuer Lösungsansätze zu legen.
Geographisches Gebiet	Sachsen-Anhalt
Antragsberechtigte/Begünstigte	Antragsberechtigt und somit Zuweisungsempfänger sind die staatlichen Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 1 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA, 2021, S. 368, 369), in der jeweils geltenden Fassung.
Zugangsvoraussetzung	Fördergrundsätze zur Förderung von Inkubatoren an den Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung - „ego.-Inkubator“-
Beginn und Ende des Auswahlverfahrens	11.12.2023
Budget	Insgesamt 19.000 TUR, davon 13.000 TEUR für ego.-Inkubator
Auswahlkriterien	<p>1. Darstellung zur Gründungsrelevanz und Gründungsbezug des geplanten Vorhabens</p> <p>1.1 Darstellung realistischer Gründungspotenziale für die Transfer-, Lehr- und Forschungsschwerpunkte der vorgesehenen Zielgruppe</p> <p>1.2 Orientierung der im Projekt vorgesehenen Beschaffungen von Ausstattungsgegenständen für den Inkubator am zusätzlichen Bedarf der Zielgruppe</p> <p>1.3 Ausführungen zu bereits bestehenden Angeboten bzw. Aktivitäten des Fachbereichs in Bezug auf Gründungen und Transfer</p> <p>1.4 Darstellung künftiger Aktivitäten mit Gründungsbezug</p> <p>2. Beschreibung zur geplanten Erhöhung der Gründerzahlen</p> <p>2.1 Beschreibung der erwarteten Gründungswirkung in Bezug zur Größe des Fachbereichs</p>

	<p>2.2 Ausführungen zur Sicherstellung der Betreuung von Gründungsvorhaben im Anschluss an die Nutzung des Inkubators</p> <p>3. Verankerung des Inkubators an der Hochschule sowie Vernetzung mit den anderen Fachbereichen der Hochschule</p> <p>3.1 Konkrete Beschreibung der beabsichtigten Zusammenarbeit zwischen dem Betreuungspersonal und dem Gründerservice der HS</p> <p>3.2 Aussagen zum Angebot zusätzlicher Betreuungs- und Beratungsangebote für die Teilnehmer durch die HS</p>
<p>Bewertung der Auswahlkriterien</p>	<p>Die Bewertung erfolgt für die jeweiligen einzelnen (Unter-)Kriterien einer Kategorie:</p> <p>0 Punkte: Ein Beitrag zu diesem Kriterium fehlt vollständig oder ist nicht erkennbar/relevant.</p> <p>1 Punkt: Der Beitrag zum Kriterium erfüllt die Anforderungen im Wesentlichen, aber mit Mängeln.</p> <p>2 Punkte: Der Beitrag zum Kriterium erfüllt in jeder Hinsicht die Anforderungen.</p> <p>3 Punkte: Beitrag zum Kriterium ist überdurchschnittlich und übertrifft die Anforderungen.</p> <p>Bei einer Bewertung mit „Beitrag zum Kriterium fehlt oder ist nicht erkennbar“ (0 Punkte) erfüllt ein Antrag die Kriterien nicht und scheidet somit aus.</p> <p>Werden mehr als 3 Kriterien mit nur einem Punkt bewertet, erfüllt ein Antrag die Kriterien ebenfalls nicht und scheidet somit aus. Ein Antrag ist ab einer Gesamtpunktzahl von 13 förderwürdig.</p> <p>Die Bewertung erfolgt durch die bewilligende Stelle.</p>

Sprachliche Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Informationsblatt gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.